

Leseprobe zu



Soehring/Hoene

**Presserecht**

Recherche, Darstellung, Haftung im Recht der Presse, des Rundfunks und der neuen Medien

6. vollständig überarbeitete Auflage, 2019, 816 Seiten, gebunden, Handbuch, 170x240 mm

ISBN 978-3-504-67106-8

119,00 €

## Vorwort

In den knapp sechs Jahren seit Erscheinen der 5. Auflage im Spätsommer 2013 war eine Vielzahl gesetzgeberischer Aktivitäten zu verzeichnen, die, in einigen Fällen mit intensiver publizistischer Begleitung, häufig aber auch von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, zum Teil beträchtliche Auswirkungen auf das Recht der klassischen wie der neuen Medien haben.

Im Blickpunkt nicht nur der Fach-Öffentlichkeit standen und stehen das in seiner Bedeutung für die Medienfreiheiten vielfach deutlich überschätzte, am 1. Oktober 2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) auf der einen und die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der anderen Seite; ihre Auswirkungen auf das materielle Presserecht generell und insbesondere das Recht am eigenen Bild sind bei Drucklegung noch nicht endgültig geklärt. Zu nennen sind aber auch die Know-How-Schutz-Richtlinie und ihre mit fast einjähriger Verspätung erfolgte Umsetzung in nationales Recht durch das am 21. März 2019 vom Deutschen Bundestag verabschiedete, bei Abschluss des Manuskripts aber noch nicht in Kraft getretene Geschäftsgeheimnisschutzgesetz (GeschG) mit einer bis dato nicht existenten Regelung des für die Recherchearbeit der Medien so bedeutsamen *Whistleblowing* oder die Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und ihre Anbindung u.a. an das mit Wirkung vom 1. Januar 2019 neu gefasste Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), mit konkreten Auswirkungen auf bestimmte Missbrauchstatbestände in der Wirtschaftsberichterstattung. Mit der Ergänzung von § 51 UrhG um einen neuen Satz 3, der mit Wirkung vom 1. März 2018 dem Bildzitat einen konkreten Platz im Urheberrecht einräumt, wurde die Position der Redaktionen für diesen Bereich, mit der Erweiterung von § 169 GVG und § 17a BVerfGG die Berichterstattungsfreiheit des Mediums Fernsehen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren maßvoll gestärkt. Mit der Einführung eines besonderen Arbeitsraums für Medienvertreter bei Massenverfahren durch diese neuen Bestimmungen hat der Gesetzgeber darüber hinaus versucht, Lehren aus der zunächst sehr unübersichtlichen und teilweise missglückten Zulassung von Medienvertretern bei der Platzvergabe im sog. *NSU-Verfahren* zu ziehen; die Bewährung dieser neuen Regeln steht noch aus. Das in der StPO und in abgeschwächter Weise der ZPO und den anderen Verfahrensgesetzen des Bundes verankerte Medienprivileg im Rahmen des Zeugnisverweigerungs- und Beschlagnahmerechts wurde durch Gesetze vom 10. Februar 2015 und 25. Mai 2018 sachgerecht auf die Komplexe der Vorratsdatenspeicherung und der Auskunftspflichten gegenüber dem BKA übertragen. Zu nennen ist im Bereich der gesetzgeberischen Aktivitäten der letzten Jahre schließlich die Aufhebung von § 103 StGB, mit der der Bundesgesetzgeber auf den Versuch des türkischen Präsidenten *Erdogan* reagierte, das dem Bereich der Satire zuzuordnende sog. Schmähdgedicht von *Jan Böhmerrmann* mit Hilfe der deutschen Justiz zu kriminalisieren; durch die generellen Beleidigungstatbestände der §§ 285 ff. StGB bleiben allerdings Repräsentanten ausländischer Staaten auch weiterhin geschützt.

Erste Weichenstellungen durch gerichtliche Entscheidungen waren im Bereich des Leistungsschutzrechts der Presseverlage zu verzeichnen, dessen weitere Anwendbarkeit im Lichte einer kurz vor Drucklegung bekannt gewordenen Stellungnahme des Generalanwalts beim EuGH vom 12. Dezember 2018 und der derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren des Europäischen Parlaments befindlichen Vorbereitung eines europäischen Leistungsschutzrechts allerdings mehr als fraglich erscheint.

Ebenfalls kurz vor Erscheinen der 5. Auflage wurde das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum grundrechtsunmittelbaren Auskunftsanspruch der Medien gegenüber Behörden des

Bundes vom 20. Februar 2013 bekannt. In dessen Folge haben sich die Verwaltungsgerichte in einer Vielzahl von Verfahren mit diesem Komplex beschäftigen müssen, so dass eine grundlegende Überarbeitung von § 4 der Neuauflage erforderlich wurde.

Der bereits erwähnte *Böhmermann*-Text schließlich hat die rechtlichen Rahmenbedingungen der Satire vertieft in den Blickpunkt nicht nur der Fach-Öffentlichkeit gerückt; die dazu anhängigen Auseinandersetzungen vor den Zivilgerichten sind bei Drucklegung nicht abgeschlossen.

Das Buch wurde in allen Teilen überarbeitet und aktualisiert. Die Autorin Verena Hoene, die an der 5. Auflage erstmals mitgewirkt hatte, hat in der vorliegenden Auflage einen deutlich größeren Anteil übernommen; Aufbau und Struktur des Gesamtwerks wurden dadurch nicht verändert. Das Buch ist trotz der selbständigen Bearbeitung der einzelnen Kapitel durch die beiden Autoren ein Gemeinschaftswerk.

Im Zeitalter der allgemein verfügbaren elektronischen Datenbanken, die sich nach den Beobachtungen des Verlags und der Autoren in der juristischen Praxis weitestgehend durchgesetzt haben, verliert die Angabe von Parallelfundstellen für die im Text zitierten gerichtlichen Entscheidungen zunehmend an praktischer Bedeutung. Im Interesse der Vermeidung jeder nicht erforderlichen Ausweitung des Umfangs des Werks haben wir daher, abweichend von der bisherigen Praxis, in dieser Auflage für Entscheidungen jeweils nur noch eine Primär- und eine Parallelfundstelle angegeben. Nicht aufrechtzuerhalten war die bis zur 5. Auflage praktizierte Fortführung der seit der 1. Auflage vergebenen Randziffern. Nachdem wir sie schon in der 5. Auflage durch Buchstaben untergliedert hatten, wo dies notwendig erschien, und dabei in Einzelfällen an das Ende des Alphabets gestoßen waren, haben wir uns in diesem Punkt nach reiflicher Überlegung zu einem Neuanfang entschlossen. Die Randziffern der jetzt vorliegenden 6. Auflage entsprechen daher zum größten Teil nicht mehr denen der Voraufgaben. Wir hoffen, dies durch eine deutliche Ausweitung des Schlagwortregisters kompensieren zu können.

Rechtsprechung und Schrifttum konnten bis zum 31. März 2019 berücksichtigt werden. Wir danken Frau Sonja Behrens-Khaled und Frau Friederike Voss im Lektorat sowie ihren Kolleginnen und Kollegen in der Herstellungsabteilung des Verlags erneut für ihre stets freundliche und umsichtige Unterstützung bei der Fertigstellung der hiermit vorgelegten Neuauflage. Für Anregungen und Kritik sind wir wie immer dankbar – diese können Sie gerne dem Verlag unter [lektorat@otto-schmidt.de](mailto:lektorat@otto-schmidt.de) übermitteln.

Hamburg / Köln, im April 2019

Jörg Soehring

Verena Hoene

# Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort .....	V
Literaturverzeichnis .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII

## Teil I Material und Recherche

### Erster Abschnitt Einführung

§ 1 Übersicht – Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	1
§ 2 Publizistische Sorgfalt .....	15

### Zweiter Abschnitt Nachrichten/Fakten – Quellen und Beschaffung

§ 3 Allgemein zugängliche Informationen – Die Freiheit der Nachricht und ihre Beschränkungen .....	29
§ 4 Auskunfts- und sonstige Informationsansprüche .....	55
§ 5 Akten- und Registereinsicht .....	102
§ 6 Zutritt zu Veranstaltungen .....	110
§ 7 Arbeit mit Informanten .....	136
§ 8 Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot .....	175
§ 9 Bildbeschaffung .....	193
§ 10 Grenzen und Grenzformen der Recherche .....	214
§ 11 Sicherung von Rechercheergebnissen .....	231

## Teil II Das Recht der Darstellung

### Erster Abschnitt Allgemeine Grundlagen

§ 12 Die allgemeinen Gesetze als Schranken der Berichterstattung .....	241
§ 13 Medienopfer – Inhaber von Rechten und Betroffene .....	285
§ 14 Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung .....	311
§ 15 Wahrnehmung berechtigter Interessen .....	334

**Zweiter Abschnitt  
Einzelfragen**

§ 16 Verbreiterhaftung . . . . .	345
§ 17 Identifizierung Betroffener . . . . .	389
§ 18 Unwahre Tatsachenbehauptungen . . . . .	401
§ 19 Wahre Tatsachenbehauptungen – Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht . . . . .	405
§ 20 Meinungsäußerungen und Kritik . . . . .	456
§ 21 Bildberichterstattung . . . . .	479
§ 22 Produktkritik und Wirtschaftsberichterstattung . . . . .	529
§ 23 Redaktionelle Empfehlungen und Ratschläge . . . . .	558
§ 24 Redaktionelle Arbeit und Werbung . . . . .	566
§ 25 Impressum, Anbieterkennzeichnung . . . . .	593

**Teil III  
Haftung und Ansprüche**

**Erster Abschnitt  
Strafrechtliche Haftung**

§ 26 Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit . . . . .	601
§ 27 Beschlagnahme und Einziehung . . . . .	610

**Zweiter Abschnitt  
Zivilrechtliche Ansprüche**

§ 28 Verantwortliche . . . . .	614
§ 29 Gegendarstellung . . . . .	620
§ 30 Unterlassungsanspruch . . . . .	669
§ 31 Berichtigungsansprüche . . . . .	699
§ 32 Finanzielle Ansprüche . . . . .	714
§ 33 Anrufung des Deutschen Presserats . . . . .	752

Entscheidungsverzeichnis . . . . .	755
------------------------------------	-----

Stichwortverzeichnis . . . . .	765
--------------------------------	-----

## Zweiter Abschnitt Einzelfragen

### § 16 Verbreiterhaftung

<b>1. Behaupten und Verbreiten</b> . . . . .	16.1	cc) Verdachtsberichterstattung . . . . .	16.48
a) Grundsätzliches . . . . .	16.1	dd) Gerüchte . . . . .	16.58
aa) Behaupten . . . . .	16.4	ee) Zitate . . . . .	16.63
(1) Printmedien . . . . .	16.4	ff) Anzeigenteil . . . . .	16.66
(2) Hörfunk und Fernsehen . . . . .	16.11	<b>2. Vermitteln von Eindrücken</b> . . . . .	16.78
bb) Verbreiten . . . . .	16.13	a) Schlagzeilen, Inhaltsangaben . . . . .	16.79
(1) Printmedien . . . . .	16.13	b) Verdeckte Behauptungen . . . . .	16.84
(2) Hörfunk und Fernsehen . . . . .	16.20	c) Illustration . . . . .	16.90
(3) Tele- und audiovisuelle Medien . . . . .	16.23	<b>3. Zitieren</b> . . . . .	16.95
b) Einzelheiten . . . . .	16.42	a) Wörtliche Zitate . . . . .	16.96
aa) Leserbriefe . . . . .	16.43	b) Interviews . . . . .	16.99
bb) Interviews . . . . .	16.45		

#### 1. Behaupten und Verbreiten

##### a) Grundsätzliches

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Meinungsfreiheit reicht bei der Äußerung und Verbreitung von **Tatsachenbehauptungen** weniger weit als bei derjenigen von Meinungen (Rz. 14.2). Insbesondere die Verbreitung bewusst oder erwiesenermaßen unrichtiger Tatsachenbehauptungen wird nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG<sup>1</sup> vom Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst. Die Anwendung dieses Grundsatzes setzt allerdings voraus, dass die Gerichte bei der Ermittlung des Aussagegehalts einer bestimmten Äußerung die von der Rechtsprechung entwickelten **Interpretationsstandards** beachten. Dabei handelt es sich um dieselben Kriterien, die für die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen maßgeblich sind.<sup>2</sup> Auf deren Darstellung in anderem Zusammenhang (§ 14) kann daher verwiesen werden.

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer als Tatsachenbehauptung einzuordnenden Äußerung gilt dieselbe **Variantenlehre** wie für die Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Meinungsäußerung (Rz. 14.15 ff., Rz. 14.41 f.). Lässt eine Äußerung tatsächlichen Inhalts mehrere Deutungen zu, so ist für die Prüfung daran anknüpfender Sanktionen mit Ausnahme des Unterlassungsanspruchs<sup>3</sup> diejenige zugrunde zu legen, die den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt und zugleich eine Verurteilung des beklagten Medien-

1 BVerfG AfP 1976, 115 = NJW 1976, 1677 – Echternach; BVerfG AfP 1982, 215 = NJW 1983, 1415 – NPJ von Europa; BVerfG AfP 1992, 53 = NJW 1992, 1439 – Bayer; BVerfG NJW 1993, 916; BVerfG NJW 1993, 1845; BVerfG NJW 1994, 1779; Grimm, NJW 1995, 1697 ff.

2 Vgl. hierzu Löffler/Steffen, § 6 LPG Rz. 90 ff.

3 BVerfG AfP 2005, 544 = AfP 2006, 41 = NJW 2006, 207 – Stolpe/IM Sekretär.

unternehmens nach Möglichkeit vermeidet;<sup>4</sup> vgl. dazu im Einzelnen Rz. 14.15 ff. In der Praxis ist es dennoch das oberste Gebot, die **Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen zu vermeiden**, und unter den gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen über Medienäußerungen nehmen diejenigen über angeblich oder tatsächlich wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen schon wegen der verfassungsrechtlich schwächeren Position, die sie insoweit im Vergleich zu Meinungsäußerungen haben, eine Sonderstellung ein.

- 16.3 Besonders bedeutsam für die Berichterstattung durch Medien sind die beiden einzigen gesetzlichen Tatbestände, die sich mit der Übermittlung falscher Tatsachenbehauptungen befassen: § 186 StGB betreffend die **üble Nachrede** und § 824 BGB betreffend die **Kreditgefährdung**. Beide Bestimmungen begründen eine strikte **Verbreiterhaftung**. Schon im Wortlaut des Gesetzes stehen die Begehungsformen des Aufstellens und des Verbreitens unwahrer Tatsachenbehauptungen nebeneinander. Es entlastet sich also nicht, wer sich darauf beruft, er habe eine bestimmte Behauptung nicht originär aufgestellt; er habe vielmehr nur verbreitet, was andernorts behauptet wurde. Damit scheint die Frage, ob eine bestimmte Behauptung durch eine Redaktion aufgestellt oder nur verbreitet wird, auf den ersten Blick ohne praktische Relevanz für die rechtliche Beurteilung zu sein. Tatsächlich ist das jedoch in dieser Konsequenz nicht der Fall. Denn unbeschadet der grundsätzlichen rechtlichen Gleichstellung der Kommunikationsformen des Behauptens und des Verbreitens ist jedenfalls auf der Ebene der Rechtsfolgen im Interesse einer möglichst freien Berichterstattung zwischen beiden Formen zu differenzieren.

## aa) Behaupten

### (1) Printmedien

- 16.4 Für den Inhalt einer Meldung haftet zunächst, wer die Tatsachen, die in ihr verarbeitet werden, **ausdrücklich behauptet**. Tatsachen behauptet, wer einen bestimmten Tatbestand als Gegenstand eigener Feststellung oder Überzeugung darstellt. Dem Leser, Hörer oder Zuschauer muss, bevor eine bestimmte Äußerung als Behauptung einer Tatsache qualifiziert werden kann, die Überzeugung vermittelt werden, dass der Gegenstand der Berichterstattung wahr ist.
- 16.5 Für die Annahme einer Behauptung im Rechtssinn reicht es aber in der Regel aus, wenn sich die Medien die von ihnen verbreiteten Meldungen **zu eigen machen**.<sup>5</sup> Das ist der Fall, wenn eine fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingebaut wird, dass die kombinierte Äußerung insgesamt **als eigene erscheint**,<sup>6</sup> und kann in den unterschiedlichsten Formen geschehen. So ist es etwa unerheblich, ob die Redaktion, die eine bestimmte Tatsache behauptet, dies als Ergebnis eigener Recherche oder Wahrnehmung tut oder ob sie sich für die Richtigkeit der Meldung auf eine fremde Quelle stützt.<sup>7</sup> Daher werden Redaktionen, die Tatsachen behaupten, grundsätzlich auch nicht durch den Hinweis entlastet, dass sie die entsprechenden Meldungen nicht selbst recherchiert, dass sie sie vielmehr anderen Publikationen entnommen und lediglich inhaltlich unverändert weiterverbreitet haben. Insbesondere rechtfertigt der **Einwand der Vorveröffentlichung** bei Medienberichterstattung auch nach dem *Bayer*-Be-

---

4 BGH AfP 1998, 506 = NJW 1998, 3047 – IM Sekretär; KG AfP 1999, 369.

5 Wenzel/Burkhardt, Kap. 4 Rz. 102 ff.

6 BGH AfP 2010, 72 = NJW 2010, 760 – Heute wird offen gelogen.

7 BGH NJW 1966, 2010 = GRUR 1966, 633 – Teppichkehrmaschine.

schluss des BVerfG<sup>8</sup> in der Regel für sich allein noch nicht die Berufung auf den rechtfertigenden Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen (dazu im Einzelnen § 15; vgl. aber auch Rz. 16.15). Entscheidend bleibt allein, dass die Meldung sich dem Leser in der Form, in der sie konkret aufbereitet und publiziert wird, als wahr darstellt. Auf derselben Linie liegt die Feststellung, dass auch die ausdrückliche Berufung auf anonyme Quellen wie etwa die in der Praxis nicht selten zitierten *gewöhnlich gut unterrichteten Kreise, Experten* oder *Insider* am Charakter einer Meldung als Tatsachenbehauptung nichts ändert.<sup>9</sup>

Als eigene Behauptung kann es auch gelten, wenn eine bestimmte Sachdarstellung in der Form einer eingehenden Wiedergabe einer Zeugenaussage präsentiert wird. Das gilt selbst dann, wenn in demselben Beitrag oder auch einer als Schlagzeile verbreiteten Frage Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Darstellung erwähnt werden, der Leser aber der Gesamtdarstellung im Ergebnis den Eindruck entnimmt, Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Aussage hätten sich nicht ergeben.<sup>10</sup> Dass sich die berichtende Redaktion jeder eigenen Darstellung enthält, ändert daran nichts. Selbst die unkritische Übernahme der Darstellung eines Dritten kann eigene Behauptung sein, wie etwa die Aussage, ein *nationalsozialistisches Gericht habe einen Widerstandskämpfer als Mörder oder Verbrecher bezeichnet*.<sup>11</sup> Gleiches gilt bei der Weiterleitung einer über ein soziales Netzwerk verbreiteten Behauptung durch das sog. **Teilen**, wenn dies von einer positiven Leseempfehlung begleitet wird,<sup>12</sup> wohingegen ein unkommentiertes Teilen noch nicht als ein Zueigenmachen angesehen werden kann.<sup>13</sup> Demgegenüber erfüllt das *Einstellen einer Vielzahl von durch die Online-Plattform Wikileaks veröffentlichten Originaldokumenten aus US-amerikanischen Regierungsquellen in das Online-Archiv einer Tageszeitung* nicht den Tatbestand des Zueigenmachens hinsichtlich der darin gesammelten tatsächlichen Informationen;<sup>14</sup> wegen etwa tangierter Urheberrechte an den in derartigen Datenbanken gespeicherten Texten sowie an den Datenbanken selbst vgl. Rz. 3.8.

Ebenso wenig kommt es auf die **Form der Behauptung** an. Der Haftung für die Unwahrheit einer behaupteten oder verbreiteten Tatsache entzieht sich nicht, wer durch einschränkende Formulierungen versucht, die Verantwortung von sich zu schieben, solange nur dem Leser oder Hörer durch die Art der Aussage der Eindruck vermittelt wird, sie sei eben doch sachlich richtig. Daher ist es in der Regel rechtlich unbeachtlich, wenn einer Aussage ein einschränkender Zusatz vorangestellt wird wie etwa die Formulierung *soweit der Redaktion bekannt*. Auch sonstige Methoden der Einkleidung einer Aussage in einschränkende Formulierungen ändern an ihrem Charakter als Tatsachenbehauptung nichts, wenn ihr Kern dadurch nicht verändert und dem Empfänger trotzdem als Botschaft die Überzeugung vermittelt wird, sie sei wahr.<sup>15</sup> So ändert auch die *Angabe einer Belegstelle für eine im Text aufgestellte unwahre Behauptung* nichts an deren Charakter als eigene Behauptung des Verfassers.<sup>16</sup>

8 BVerfG AfP 1992, 53 = NJW 1992, 1439; dazu *Soehring*, NJW 1994, 2926, 2927 m.w.N.

9 LG Hamburg AfP 1973, 441.

10 BGH AfP 1997, 144 = NJW 1996, 1131 – Polizeichef; OLG München AfP 1976, 130; OLG Zweibrücken AfP 2015, 169 = NJW-RR 2015, 561 entgegen BVerfG AfP 2014, 433 = NJW 2014, 766 in derselben Sache.

11 BGH NJW 1974, 1371 = GRUR 1974, 797, 798 – Fiete Schulze.

12 OLG Dresden AfP 2017, 257.

13 OLG Frankfurt a.M. ZUM-RD 2016, 307 – Hofdamen.

14 OLG Köln K&R 2014, 43.

15 BGH NJW 1980, 2801 – Medizin-Syndikat III.

16 OLG Frankfurt a.M. AfP 2000, 384.



- 16.8 Auch eine in **Frageform** gekleidete Aussage kann unter denselben Voraussetzungen als Behauptung einer Tatsache anzusehen sein;<sup>17</sup> vgl. dazu schon Rz. 14.32 f. Das kann etwa bei einer Artikelüberschrift der Fall sein, durch die dem Leser ein bestimmter Verdacht suggeriert wird, wie etwa dem Aufmacher *Udo Jürgens – Im Bett mit Caroline?*,<sup>18</sup> sofern dieser Verdacht durch den folgenden Beitrag noch zusätzlich genährt, jedenfalls aber nicht entkräftet wird. Andererseits hat das BVerfG wiederholt klargestellt, dass es zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung auch gehört, Fragen zu stellen.<sup>19</sup> In der Formulierung von Fragen kann daher nur dann eine Tatsachenbehauptung gesehen werden, wenn sie dem Leser oder Hörer als rhetorische Frage die bejahende Antwort unabweisbar suggeriert. Auch als Mittel zur Äußerung eines Verdachts kommt die Frage in Betracht; dann ist sie nach der zutreffenden Auffassung des OLG Hamburg<sup>20</sup> nach den für die Verdachtsberichterstattung entwickelten Grundsätzen (dazu Rz. 16.50 ff.) zu beurteilen.
- 16.9 So genannte **offene Fragen** dürfen demgegenüber nicht als Tatsachenbehauptung angesehen werden. Sie sind vielmehr als Meinungsäußerungen zu behandeln (Rz. 14.34). Um offene Fragen handelt es sich, wenn sie den Leser oder Hörer zum Nachdenken anregen und ihm die Möglichkeit belassen, in der Beantwortung zu unterschiedlichen Ergebnissen zu gelangen.
- 16.10 Aus diesen Grundsätzen folgt bereits, dass auch sogenannte **verdeckte Behauptungen** Tatsachenbehauptungen im Rechtssinn sind. Darum handelt es sich, wenn Sachaussagen nicht offen ausgesprochen, sondern zwischen den Zeilen versteckt werden. Allerdings ist bei der Annahme verdeckter Behauptungen besondere Zurückhaltung geboten. Ähnlich wie bei Fragen liegen sie nur vor, wenn ihre Formulierung die Grenzen des Denkanstoßes überschreitet und dem Leser eine unabweisbare Schlussfolgerung nahelegt;<sup>21</sup> Einzelheiten hierzu in Rz. 16.84 ff. Um eine verdeckte Tatsachenbehauptung in diesem Sinn handelt es sich auch, wenn ein Bericht dem Leser mehrere als solche richtige Einzelbehauptungen präsentiert, jedoch eine in den betreffenden Kontext gehörende Tatsache verschweigt und dadurch einen Eindruck eines Geschehens hervorruft, der mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt.<sup>22</sup>

## (2) Hörfunk und Fernsehen

- 16.11 Soweit **Hörfunk und Fernsehen** redaktionell bearbeitete Texte ausstrahlen, richtet sich die Frage, ob sie Behauptungen als eigene aufstellen und verbreiten, nach den in Rz. 16.4 ff. dargestellten Grundsätzen. Besonderheiten ergeben sich insoweit nicht. Anders als in aller Regel die Printmedien agieren die Medien Hörfunk und Fernsehen in einem Teilbereich ihrer publizistischen Tätigkeit aber als **Forum der Meinungen und Behauptungen Dritter**. Das ist der Fall, soweit sie *live* aufnehmen und senden, wie etwa bei situationsgebundenen aktuellen Interviews mit Politikern, Vertretern der Wirtschaft oder Sportlern. Das kann aber auch der Fall sein bei Diskussionen im Studio, bei denen die Funkmedien sich den Diskussionsteilnehmern als Forum zur Verfügung stellen und auf den Inhalt der Äußerungen der Teilnehmer keinen Einfluss nehmen, der Diskussion vielmehr freien Lauf lassen.<sup>23</sup> Da ihnen in diesen Fäl-

17 BVerfG AfP 1992, 51 = NJW 1992, 1442 – Fragen; OLG Köln NJW 1962, 1121.

18 BGH AfP 2004, 124 = NJW 2004, 1034 – Unechte Frage; OLG Karlsruhe AfP 2016, 164.

19 BVerfG AfP 1992, 51 = NJW 1992, 1442 – Fragen; BVerfG AfP 2003, 41 = NJW 2003, 660; BVerfG AfP 2014, 433 = NJW 2014, 766.

20 OLG Hamburg AfP 2009, 149.

21 BVerfG NJW 2004, 1942 = ZUM 2004, 560.

22 BGH AfP 2006, 65 = NJW 2006, 601; OLG München AfP 2001, 63.

23 Löffler/Steffen, § 6 LPG Rz. 276.

len die Möglichkeit der Vorauswahl und Überprüfung der von ihnen aufgenommenen und verbreiteten Aussagen Dritter fehlt, gelten die vorstehend dargestellten Grundsätze der Verbreiterhaftung insoweit nicht.<sup>24</sup> Für die Übermittlung der Äußerungen Dritter können die Veranstalter von Hörfunk und Fernsehen in derartigen Fällen daher nicht in Anspruch genommen werden.

Anderes gilt allerdings auch für **Hörfunk und Fernsehen**, wenn sie dem Hörer oder Zuschauer durch die Art der Darstellung die Überzeugung vermitteln, eine von ihnen ausgestrahlte Mitteilung eines Dritten treffe zu. Das kann sich insbesondere aus der Anmoderation oder Kommentierung ergeben. Sind sie als Zustimmung oder Unterstützung zu verstehen, wird ihnen die formal nur transportierte Meldung des oder der Dritten als eigene zugerechnet.<sup>25</sup> Davon wird man insbesondere dann ausgehen müssen, wenn ein Magazinbeitrag eine bestimmte *eigene Behauptung aufstellt* oder dem Publikum eine *bestimmte These nahe bringt* und zu deren Beleg *Personen zu Wort kommen lässt, die die Richtigkeit der betreffenden Behauptung oder These bestätigen oder sie durch Schilderung von Einzelbeispielen bekräftigen*; die Äußerungen dieser Personen werden dem Rundfunkveranstalter dann wie eigene Äußerungen zugerechnet mit der Folge, dass er für deren Inhalt nach den Grundsätzen der Verbreiterhaftung (dazu Rz. 16.13 ff.) einzustehen hat. 16.12

## bb) Verbreiten

### (1) Printmedien

Auch wo sich die Medien Behauptungen Dritter nicht zu eigen machen, kommt ihre Haftung gleichwohl in Betracht, soweit sie Aussagen Dritter auch nur **verbreiten**. Dabei wird im vorliegenden Zusammenhang unter dem Begriff des *Verbreitens* lediglich die publizistische Tätigkeit der Redaktionen im Sinn eines **intellektuellen Verbreitens** verstanden, und auf die Haftung des technischen Verbreiters wie etwa des Druckers oder Vertriebsunternehmens an dieser Stelle nicht weiter eingegangen (dazu Rz. 28.15 ff.). 16.13

Aus dem Wortlaut von §§ 186 StGB, 824 BGB folgt, dass nicht nur das Aufstellen eigener Behauptungen, sondern auch das **Verbreiten von Äußerungen Dritter** tatbestandlich sein kann. Besondere Bedeutung erlangt diese Feststellung jenseits des Anwendungsbereichs der genannten, auf Tatsachenbehauptungen beschränkten Bestimmungen aber auch deswegen, weil auch die Veröffentlichung rechtswidriger Meinungsäußerungen häufig nur über die Kommunikationsform des Verbreitens zu erfassen ist. Gerade auch für die Verbreitung von Meinungen, Kritik und gelegentlich auch Diffamierungen oder Schmähungen Dritter können die Medien haften, wenn sie sich von deren Inhalt nicht eindeutig **distanzieren**.<sup>26</sup> Sie haften insbesondere dann, wenn sie derartige Äußerungen Dritter zum Beleg eigener Meinungen und Kritik nutzen oder sie sonstwie in den dem Leser, Hörer oder Zuschauer vermittelten eigenen Gedankengang integrieren.<sup>27</sup> 16.14

24 BGH NJW 1970, 187 – Hormoncreme; BGH AfP 1976 = NJW 1976, 1198 – Panorama; Löffler/Steffen, § 6 LPG Rz. 276.

25 BGH NJW 1970, 187 – Hormoncreme; BGH AfP 1976 = NJW 1976, 1198 – Panorama; BGH AfP 1985, 116 = NJW 1985, 1621 – Türkol.

26 BGH AfP 1997, 700 = NJW 1997, 1148 – Stern-TV; BGH AfP 1997, 144 = NJW 1996, 1131 – Polizeichef.

27 BVerfG AfP 2004, 49 = NJW 2004, 590.

- 16.15 Die noch bis zur 4. Auflage vertretene Auffassung, eine distanzierungslose Verbreitung von Äußerungen Dritter führe stets zu einer Haftung der Medien, lässt sich aber nicht aufrechterhalten, wenn bei der Auslegung der §§ 186 StGB, 824 BGB die Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte gemäß Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK angemessen berücksichtigt wird. So entspricht es der neueren Rechtsprechung sowohl des EGMR<sup>28</sup> als auch des BVerfG,<sup>29</sup> dass von Journalisten im Hinblick auf Art. 10 EMRK und Art. 5 Abs. 1 GG nicht generell verlangt werden kann, sich vom *Inhalt eines Zitats* deswegen zu distanzieren, weil es Rechte eines Dritten verletzen könnte. Und die dokumentarische *Einstellung umfangreicher Sammlungen von Dokumenten der US-amerikanischen Regierung in das Online-Portal eines Zeitungsverlags* führt nicht zur Haftung des Verlags für deren Inhalt, sofern er ihn sich nicht im Einzelfall durch die Art der Kommentierung zu eigen gemacht hat.<sup>30</sup> Nach Auffassung des BVerfG kann im Fall der Veröffentlichung eines Fremdbereichs auch die Recherchepflicht des Verbreiters eingeschränkt sein und eine eindeutige Kennzeichnung etwa als *gekürzter Fremdbereich* die Haftung des zitierenden Mediums ausschließen.<sup>31</sup> Damit entfällt insbesondere auch die Haftung der Verleger von Pressespiegeln für den Inhalt darin auszugsweise wiedergegebener Meldungen; vgl. zur urheberrechtlichen Beurteilung der Entnahme von Daten aus *Wikileaks* Rz. 3.8 und aus Pressespiegeln Rz. 3.28 ff. Im Gegenzug bedeutet das aber, dass deren Verleger besonders darauf achten müssen, dass sie nicht durch die Auswahl und Kürzung des Materials die Sachaussage des Ursprungsberichts verfälschen und dadurch in Rechte Dritter eingreifen.<sup>32</sup>
- 16.16 Auch wo die Medien Äußerungen ohne Einschränkungen und ohne Verklausulierungsversuche klar als Äußerungen Dritter ausgeben, sollen sie nach tradierter Auffassung haften, wenn sie sich von deren Inhalt nicht in geeigneter Weise distanzieren (dazu Rz. 16.18 f.). Das entspricht aber im Hinblick auf die in Rz. 16.15 zitierte neuere Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR in dieser generellen Form nicht mehr der Rechtslage.<sup>33</sup> Die verfassungskonforme Auslegung von §§ 186 StGB, 824 BGB gebietet es vielmehr, den Medien die Möglichkeit zu eröffnen, über ehrverletzende Äußerungen Dritter wahrheitsgemäß zu berichten. Geschieht das in einer Weise, die dem Leser oder Hörer deutlich macht, dass die Wiedergabe der Äußerung Bestandteil eines Berichts über ein tatsächliches Geschehen ist, dann kommt eine Haftung für den Inhalt der Äußerung nach der heute geltenden Rechtslage nicht mehr in Betracht. Ist aber die Behauptung, *ein namentlich genannter Dritter habe sich entsprechend geäußert*, ihrerseits unwahr oder verbreiten Medien die ehrenrührige Äußerung unter Berufung auf eine nicht genannte oder anonymisierte Quelle, dann ändert sich an ihrer eigenen Haftung nichts. Wollte man auch eine derartige Berichterstattung über angebliche Äußerungen Dritter als gerechtfertigt ansehen, dann liefe das auf das untragbare Ergebnis hinaus, dass die Medien sich entgegen der klaren Vorgabe des Gesetzgebers durch Bezugnahme auf Äußerungen anonymer Dritter von jedweder Haftung freizeichnen und damit dem von ihrer Berichterstattung Betroffenen ein im Hinblick auf seine verfassungsrechtlich gesicherten Rechtspositionen unvertretbares Risiko aufbürden könnten; vgl. aber zur Rechtslage bei der Parlaments- oder Gerichtsberichterstattung Rz. 16.17 f.

28 EGMR NJW 2009, 3145 – Affaire July et SARL Libération/Frankreich.

29 BVerfG AfP 2009, 480 = NJW-RR 2010, 470.

30 OLG Köln K&R 2014, 43.

31 BVerfG AfP 2009, 480 = NJW-RR 2010, 470; vgl. auch BGH AfP 2010, 72 = NJW 2010, 760.

32 BVerfG AfP 2009, 480 = NJW-RR 2010, 470.

33 Nicht haltbar daher OLG Frankfurt a. M. AfP 2016, 167 = NJW-RR 2016, 1381; im Ansatz zu weitgehend, wenn auch im Ergebnis richtig LG Offenburg AfP 2013, 429.

Auch haften die Medien für sachlich zutreffende Berichterstattung über unwahre oder aus sonstigem Grund unzulässige Äußerungen Dritter nicht, soweit ihnen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen größere Freiräume verschaffen. Das ist insbesondere der Fall im Rahmen der wahrheitsgetreuen Berichterstattung über die Sitzungen des Bundestags und seiner Ausschüsse, die durch Art. 42 Abs. 3 GG ausdrücklich von jeder Verantwortlichkeit freigestellt wird. Diese verfassungsrechtliche Privilegierung von **Parlamentsberichterstattung** erweitern und konkretisieren § 37 StGB für den Bereich des Strafrechts und die Rechtsprechung<sup>34</sup> für diejenigen des Zivilrechts im Hinblick auf wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der Bundesversammlung und der gesetzgebenden Körperschaften der Bundesländer sowie schließlich auch der Kommunalvertretungen<sup>35</sup> oder von Ausschüssen eines dieser Parlamente. Darüber hinaus schließen die Bestimmungen der Landespressegesetze Gegendarstellungen zu wahrheitsgemäßen Berichten über die Verhandlungen auch der kommunalen Parlamente sowie die **Gerichtsberichterstattung** aus, vgl. dazu Rz. 29.24 ff. Von straf- und zivilrechtlicher Haftung freigestellt sind alle Berichte über Verlauf und Inhalt der entsprechenden öffentlichen Sitzungen, sofern sie als solche wahrheitsgetreu sind. Dies setzt nicht voraus, dass der Bericht den Verlauf einer Sitzung vollständig wiedergibt; die publizistische Behandlung auch nur eines Tagesordnungspunkts einer entsprechenden Debatte reicht aus.<sup>36</sup> Durch § 37 StGB privilegiert ist bereits die inhaltlich richtige Wiedergabe einzelner Reden oder Vorgänge aus einer längeren Debatte in einer öffentlichen Parlaments- oder Ausschusssitzung.<sup>37</sup> Der Wortlaut von § 37 StGB rechtfertigt auch nicht die Forderung, dass stets ausdrücklich auf den Verlauf der betreffenden Sitzung Bezug genommen wird, sofern nur klargestellt wird, dass es sich um Äußerungen handelt, die vor dem betreffenden Parlament getätigt wurden und für die der betreffende Abgeordnete selbst **Indemnität** beanspruchen, mithin nach Art. 46 GG und § 36 StGB strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Damit dürfen die Medien berichten, was in öffentlichen Sitzungen der Parlamente oder ihrer Ausschüsse erörtert wird, selbst wenn der Inhalt der betreffenden Beiträge seinerseits Dritte in ihren Rechten verletzt.

Wo aber die Haftung für lediglich verbreitete Meldungen nicht unter den Aspekten der eindeutig gekennzeichneten Fremdberichterstattung oder der Parlaments- und Gerichtsberichterstattung von vornherein ausscheidet, bleibt es beim Grundsatz der **Verbreiterhaftung**.<sup>38</sup> Diese Haftung können die Medien dann nur dadurch vermeiden, dass sie sich vom Inhalt der verbreiteten Meldung in geeigneter Weise **distanzieren**.<sup>39</sup> Ist diese Distanzierung nur halbherzig, wie dies oft zu beobachten ist, dann werden sie damit aber nur erreichen, dass sie sich die verbreiteten Behauptungen nicht als eigene zurechnen lassen müssen, so dass erst dadurch der Tatbestand der Verbreiterhaftung begründet wird.<sup>40</sup> Nur eine Distanzierung, die der verbreiteten Meldung auch nicht den Anschein möglicher Richtigkeit belässt, ist ein geeignetes Mittel zum Ausschluss der Haftung. Das kann etwa der Fall sein bei der Wiedergabe der Behauptung eines Dritten mit dem Zusatz, dieser *habe seine Darstellung inzwischen widerrufen müssen*, der Wiedergabe eines Gerüchts mit dem Zusatz, es *habe sich als haltlos erwiesen*, oder dem Bericht über eine von dritter Seite vorgebrachte Anschuldigung mit der Erläuterung, *für ihre Richtigkeit hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben*. Über die Wahlkampfüßerung einer

34 BGH NJW 1980, 780 = GRUR 1980, 257.

35 LG Köln AfP 2002, 346.

36 Fischer, § 37 StGB Rz. 3.

37 Ricker/Weberling, Kap. 49 Rz. 21.

38 BGH AfP 1986, 241 = NJW 1986, 2503 – Ostkontakte.

39 BVerfG AfP 2004, 49 = NJW 2004, 590; Wenzel/Burkhardt, Kap. 4 Rz. 110 ff.

40 BGH AfP 1986, 241 = NJW 1986, 2503 – Ostkontakte.

politischen Partei etwa, *der politische Gegner habe die Straflosigkeit sexueller Handlungen an Minderjährigen befürwortet*, müssen die Medien die Öffentlichkeit auch dann unterrichten dürfen, wenn sie erkanntermaßen unwahr oder jedenfalls nicht beweisbar ist, wollen sie ihrem Informationsauftrag gerecht werden. Aber sie müssen es in einer Weise tun, die dem Leser jedenfalls die Fragwürdigkeit dieser Meldung deutlich vor Augen führt.

- 16.19 Zu differenzieren ist in solchen Fällen zwischen dem Inhalt der Falschmeldung und der Tatsache ihrer Existenz. Indem die Medien Meldungen über öffentlichkeitsrelevante Falschbehauptungen Dritter unter geeigneter **Distanzierung** wahrheitsgemäß verbreiten, handeln sie in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe und damit in Wahrnehmung berechtigter Interessen. Derartige Berichterstattung ist also trotz des Grundsatzes der Verbreiterhaftung und trotz der feststehenden oder möglichen Unwahrheit der verbreiteten Behauptung gerechtfertigt. Sie kommt allerdings als Anknüpfungspunkt für Gegendarstellungen in Betracht, sofern an der Durchsetzung dieses Anspruchs im Hinblick auf die Distanzierung im konkreten Fall noch ein berechtigtes Interesse anzuerkennen ist; dazu im Einzelnen Rz. 29.22.

## (2) Hörfunk und Fernsehen

- 16.20 Die dargestellten Grundsätze über die Verbreiterhaftung gelten prinzipiell für **Hörfunk** und **Fernsehen** in gleicher Weise. Allerdings bedarf es hier einer gewissen Reduktion der Haftung unter Berücksichtigung der segmentspezifischen Eigenheiten, die diese Medien von den Printmedien unterscheiden. Dabei geht es wiederum insbesondere um die Ausstrahlung von *live* aufgenommenen Diskussionen oder Interviews, die sich – anders als bei den Printmedien – einer Überarbeitung und Überprüfung durch die Rundfunkveranstalter und deren Redaktionen vor der Ausstrahlung entziehen. Die einschränkungslose Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Verbreiterhaftung auf derartige Sendeformen, in denen diese Medien keine eigenen redaktionellen Leistungen erbringen, in denen sie stattdessen nur als **Forum der Meinungen** und Darstellungen Dritter agieren, hieße den Veranstaltern ein Risiko auferlegen, das sie verantwortlicher Weise nicht tragen können. Ein solches Risiko müsste sie vielmehr dazu veranlassen, auf Talkshows und andere aktuelle Sendeformate zu verzichten, die ihrerseits gerade im politischen oder gesellschaftlichen Bereich einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten können.
- 16.21 Daher tragen **Hörfunk und Fernsehen** in den Fällen, in denen sich ihre Mitwirkung auf die Vermittlung rechtlich bedenklicher Äußerungen Dritter beschränkt, kein eigenes Haftungsrisiko.<sup>41</sup> Das setzt aber voraus, dass sie dem Zuschauer oder -hörer nicht durch die Art der Moderation und Kommentierung oder der Integration der Live-Äußerungen Dritter in vorproduzierte Teile einer Sendung den Eindruck oder gar die Gewissheit vermitteln, der Inhalt der ausgestrahlten Äußerungen treffe zu. So durften etwa inhaltlich umstrittene *Vorwürfe einer Reihe von Krankenhausärzten betreffend ein angebliches Fehlverhalten ihres Chefarzts* im Fernsehen jedenfalls solange nicht verbreitet werden, als im redaktionellen Umfeld nicht klargestellt wurde, dass *der ärztliche Direktor die Vorwürfe für unbegründet hielt und der beschuldigte Chefarzt ein zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung noch nicht abgeschlossenes berufsrechtliches Verfahren gegen sich selbst eingeleitet hatte*, um die Vorwürfe überprüfen zu lassen.<sup>42</sup> Die Klage eines Münchner Psychologen gegen einen Fernsehveranstalter wegen der Verbreitung des *Verdachts, er habe seine Patientinnen misshandelt*, scheiterte nach der richtigen Auffassung des

41 BGH NJW 1970, 187 = GRUR 1969, 624 – Hormoncreme; BGH AfP 1976, 75 = NJW 1976, 1198 – Panorama; Brauneck/Schwarz, AfP 2008, 14 ff., 126 ff.

42 BGH AfP 1997, 700 = NJW 1997, 1148 – Stern-TV.

OLG München<sup>43</sup> nicht etwa daran, dass die Anstalt für die Verbreitung der Äußerungen einer angeblichen Kronzeugin nicht hafte, sondern daran, dass der Beitrag die Grenzen zulässiger Verdachtsberichterstattung (dazu Rz. 16.50 ff.) nicht überschritten hatte.

Eine Sonderfrage nach der Tragweite der Verbreiterhaftung ergibt sich schließlich hinsichtlich der von privaten Fernsehveranstaltern ausgestrahlten so genannten **Fensterprogramme**. Nach §§ 25 ff. RStV sind die beiden bundesweit verbreiteten privaten Fernsehveranstalter mit den größten Reichweiten verpflichtet, derartige Programme, die von Dritten nach dem so genannten **Herausgeberprinzip** in eigener redaktioneller Verantwortung gestaltet und dem Programm des Veranstalters zugeliefert werden, in einem bestimmten Umfang auszustrahlen. Richtiger Ansicht nach reicht die Verbreiterhaftung der Fernsehveranstalter in diesen Fällen so weit, wie sie aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls auf den Inhalt einer Sendung Einfluss nehmen können, und endet sie dort, wo dies nicht der Fall ist;<sup>44</sup> dazu schon Rz. 16.11. In Anwendung dieses Prinzips ist die Haftung der Fernsehveranstalter für Sendungen in den Fensterprogrammen ausgeschlossen, sofern sie – wie dies die Regel ist – auf deren Inhalt keinen Einfluss nehmen können und die Herkunft der entsprechenden Sendungen aus dritter Quelle in fernsehtypischer Weise deutlich machen. An der zuletzt genannten Voraussetzung fehlt es in der Praxis jedoch in der Regel. Das OLG Hamburg<sup>45</sup> hat daher im Ergebnis zu Recht angenommen, dass der Programmveranstalter *SAT 1 für den Inhalt eines von ihm ausgestrahlten Beitrags von SPIEGEL TV* nach den Grundsätzen der Verbreiterhaftung einzustehen hatte, nachdem sich aus der An- und Abmoderation nicht eindeutig ergab, dass es sich um einen Beitrag in alleiniger Verantwortung des Zulieferers handelte.

### (3) Tele- und audiovisuelle Medien

Segmentspezifische Probleme vielfältiger Art ergeben sich bei der Verbreiterhaftung für diejenigen, die am Kommunikationsverkehr über das **Internet** teilnehmen. Anders als bei den herkömmlichen Medien hat man hier neben dem **Content Provider** als dem Urheber einer Mitteilung eine Vielzahl anderer Beteiligter: den **Access Provider**, der den Zugang zum Internet vermittelt, den **Host Provider**, der für einen Kunden Daten speichert und Dritten zugänglich macht, den **Suchmaschinenbetreiber**, der das Auffinden des Angebots ermöglicht, bis hin zum sogenannten **Admin-C**, der für die technische Betreuung einer Domain zuständig ist. Berücksichtigt man zusätzlich, dass diese Akteure des Internet ihre Leistungen an unterschiedlichen – nicht unbedingt inländischen – Orten erbringen und dass die Quelle einer Mitteilung häufig anonym bleibt, so bedarf es wenig Phantasie, sich die Vielzahl an Problemen auszumalen, die das Thema der Verbreiterhaftung im Internet auslöst und die natürlich an Landesgrenzen nicht haltmachen.

So verwundert es wenig, dass die *Europäische Union* in einigen Rechtsakten das grenzüberschreitende Anbieten und Nutzen von Kommunikationsformen reguliert hat. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (kurz: „**AVMD-Richtlinie**“) regelt den gesamten Bereich der redaktionellen Kommunikation, bei der die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der Öffentlichkeit über ein elektronisches Kommunikationsnetz den Hauptzweck darstellt. Dazu gehören nicht nur das klassische Fernsehprogramm, bei dem der Anbieter die Übertragung festlegt (sog. linearer Dienst), sondern auch nicht-lineare

43 OLG München AfP 1997, 636 = NJW-RR 1996, 1487 – Sex-Papst.

44 BGH NJW 1970, 187 = GRUR 1969, 624 – Hormoncreme; BGH AfP 1976, 75 = NJW 1976, 1198 – Panorama; BGH AfP 1985, 116 = NJW 1985, 1621 – Türkol.

45 OLG Hamburg ZUM 2004, 75.

nutzerindizierte Abrufdienste, wie die immer beliebter werdenden Streaming-Angebote. Ferner umfasst der Regelungsbereich der Richtlinie die audiovisuelle **kommerzielle Kommunikation**, wie etwa Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping-Kanäle oder Produktplatzierung. Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen demgegenüber solche Dienste, die der **privaten Kommunikation** zuzurechnen sind (unabhängig von der potentiellen Empfängerzahl), wie etwa E-Mails, Blogs, private Webseiten oder Firmenauftritte, sofern die audiovisuellen Inhalte dort nur eine Begleiterscheinung darstellen (Bsp.: Einblendung einer Videosequenz auf einer privaten Facebook-Seite), aber auch Werbekanäle auf Video-Sharing-Plattformen,<sup>46</sup> außerdem (Online-) Zeitungen und Zeitschriften.<sup>47</sup> Auch Online-Informationendienste, Dienste, die Inhalte Dritter bereithalten, die Zugang zu einem Informationsdienst bieten oder Informationen mittels eines solchen Dienstes anbieten, Social Media-Dienste, E-Mail-Dienste oder Suchmaschinenbetreiber fallen nicht unter die AVMD-Richtlinie. Diese Nachteile der im Jahr 2010 in Kraft getretenen Richtlinie sollen mit der im Jahr 2018 beschlossenen Neufassung behoben werden. Diese sieht insbesondere bei Plattformen wie etwa Online-Videotheken, aber auch Facebook, YouTube oder anderen Video-Sharing-Plattformen, Regelungen zur Sicherstellung eines Medienpluralismus sowie eine Flexibilisierung kommerzieller Kommunikationsformen vor, beabsichtigt aber auch einen verstärkten Jugendschutz und eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Kontrolle rechtswidriger, gewaltverherrlichender oder diskriminierender Inhalte.<sup>48</sup> Auch Online-Zeitungen können unter die Richtlinie fallen, wenn sie audiovisuelle Sendungen in einem von ihrer Haupttätigkeit abgrenzbaren Bereich anbieten. Für audiovisuelle Mediendienste werden die Vorschriften für Werbung und Produktplatzierung in Kinderprogrammen verschärft. Weiterhin enthält die Richtlinie auch Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten von Kindern. So müssen die Mitgliedstaaten das Sammeln von Daten Minderjähriger unterbinden, sofern diese Daten für nutzungsbasierte Werbung und Profiling verwendet werden sollen. Vorgesehen ist auch, dass wenigstens 30% der Angebote der Video-on-Demand-Plattformen europäische Produktionen enthalten müssen. Weiterhin ist der barrierefreie Zugang für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.<sup>49</sup>

- 16.25 Die **E-Commerce-Richtlinie** der *Europäischen Union* (ECRL)<sup>50</sup> stellt die praktisch bedeutendere Regelung dar, weil durch sie alle Telemediendienste erfasst werden, bei denen die redaktionelle oder kommerzielle Kommunikation nicht der Hauptzweck ist. Die ECRL gilt im Übrigen ergänzend auch für audiovisuelle Mediendienste (Art. 4 Abs. 7 der AVMD-Richtlinie).
- 16.26 Diese beiden Richtlinien sind in Deutschland im Wesentlichen im **TMG** umgesetzt worden. Das TMG unterscheidet, anders als die beiden Richtlinien, nicht zwischen audiovisuellen Diensten und privater Kommunikation, sondern nimmt in § 1 Abs. 1 TMG nur Negativabgrenzungen zum Rundfunk – für den der Bund keine Gesetzgebungskompetenz hat –, den

46 EuGH WRP 2018, 543 – Peugeot Deutschland/Deutsche Umwelthilfe; BGH CR 2019, 49 – YouTube-Werbekanal II.

47 Begründungserwägung 28 der AVMD-Richtlinie.

48 S. Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABL. EU 2018 L 303, 69.

49 S. zur Novellierung auch *Jäger*, GRURPrax 2017, 372.

50 Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr v. 6.6.2000.

Telekommunikationsdiensten<sup>51</sup> und den telekommunikationsgestützten Diensten<sup>52</sup> vor. Im Übrigen sind in richtlinienkonformer Umsetzung der vorgestellten Regelungen **Telemedien-dienste** anmelde- und zulassungsfrei.

Abgrenzungsfragen zwischen Telemedien und Rundfunkangeboten stellen sich namentlich bei Live-Streams in Online-Angeboten von Printmedien. Sind diese redaktionell gestaltet, folgen sie einem Sendeplan und erscheinen sie regelmäßig, wobei sie mehr als 500 Nutzer gleichzeitig erreichen, handelt es sich um ein zulassungspflichtiges Rundfunkangebot. Wann allerdings ein Live-Stream „regelmäßig“ erscheint und besagtem „Sendeplan“ folgt, ist im Einzelnen umstritten; u.a. aus diesem Grund hat das VG Berlin die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine Untersagungsverfügung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg für verschiedene *Streaming-Formate der BILD-Zeitung* in einem Eilverfahren angeordnet; die Untersagung war angeordnet, weil die nach Auffassung der Medienanstalt erforderliche Zulassung („Rundfunklizenz“) nicht gegeben war.<sup>53</sup> Die Abgrenzung der Telemedien zum Rundfunk hat daher erhebliche praktische Bedeutung, denn anders als Rundfunkangebote sind Telemedien-dienste zulassungsfrei. Sie unterliegen auch nicht einer staatlichen Aufsicht.<sup>54</sup> Weiterhin besteht für Telemedien eine Haftungsprivilegierung; die entsprechende Vorgabe der E-Commerce-Richtlinie ist in den §§ 7 bis 10 TMG übernommen worden. Daneben sieht das TMG eine Verpflichtung der Diensteanbieter vor, Nutzern einen anonymen oder pseudonymen Zugang zu ihren Leistungen zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist (§ 13 Abs. 6 TMG). Dies ist wiederum ein Ausfluss aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Eine Verpflichtung, sich namentlich zu einer bestimmten Äußerung zu bekennen, begründet die Gefahr, aus Furcht vor negativen Auswirkungen eine Selbstzensur vorzunehmen.<sup>55</sup> Ergänzt werden die Regelungen des TMG durch die §§ 54 ff. RStV, in denen zusätzliche Vorschriften für Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten erfasst sind.<sup>56</sup> Dazu gehören gemäß § 1 Abs. 4 TMG i.V.m. §§ 54 ff. RStV Bestimmungen über die inhaltlichen Anforderungen an derartige Dienste sowie die an die vergleichbaren Bestimmungen der Landespressegesetze angelehnten Impressumspflichten (Rz. 25.10 ff.) und Gegendarstellungsansprüche (dazu Rz. 29.11 ff. und Rz. 29.112 ff.).

Eine wesentliche Einschränkung der Haftungsprivilegierung ist seit dem 1.10.2017 in Kraft. Die zunehmende Verbreitung so genannter *Fake News*, aber auch von Hassreden, also diskriminierenden, diffamierenden und strafrechtlich relevanten Inhalten, und die als unbefriedigend empfundenen Selbstverpflichtungen der Social Media-Anbieter haben nach einiger öff-

16.27

51 S. § 3 Nr. 24 TKG: in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen.

52 In § 3 Nr. 25 TKG werden die telekommunikationsgestützten Dienste erfasst, also solche, die neben der reinen, von Nr. 24 TKG erfassten Telekommunikationsverbindung auch inhaltliche Leistungen enthalten, wie dies z.B. bei Service-Rufnummern der Fall ist; vgl. Spindler/Holzengel/Ricke, § 3 TKG Rz. 44.

53 VG Berlin AfP 2018, 556 unter Darlegung des Meinungsstands.

54 Zu den datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Kontrollrechten von Aufsichtsbehörden s. Rz. 1.5.

55 BGH AfP 2009, 401 = NJW 2009, 2888 – spickmich.de; krit. zu der in § 13 Abs. 6 TMG geregelten Pflicht zur Gewährleistung von Anonymität oder wenigstens Pseudonymität des Nutzers *Specht/Eickhoff*, CR 2016, 747; *Kühling*, NJW 2015, 442.

56 § 54 Abs. 2 RStV: „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden“; dazu Rz. 29.71 ff.



fentlicher Diskussion zum Erlass des **NetzDG** geführt.<sup>57</sup> Das NetzDG legt Telemediendiensteanbietern, die mit Gewinnerzielungsabsicht Social Media-Plattformen betreiben, besondere Handlungspflichten auf, sofern diese im Inland mehr als zwei Millionen registrierte Nutzer haben. Gehen bei einem dieser Anbieter in einem Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte<sup>58</sup> ein, muss der betroffene Betreiber halbjährlich einen deutschsprachigen Bericht über seinen Umgang mit den Beschwerden erstellen und im Bundesanzeiger sowie auf der eigenen Homepage spätestens einen Monat nach Ende eines Halbjahrs leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar in deutscher Sprache veröffentlichen. In dem Bericht ist u.a. darauf einzugehen, welche Anstrengungen unternommen werden, um strafbare Handlungen auf den Plattformen zu überwinden, welche Beschwerdemöglichkeiten gegeben sind, über die Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden, organisatorische, fachliche und personelle Ausstattung der für die Bearbeitung zuständigen Mitarbeiter, Mitgliedschaft in Branchenverbänden, Anzahl der Beschwerden, bei denen eine externe Stelle konsultiert wurde, Anzahl der Beschwerden, die zu einer Löschung oder Sperrung führten, Zeit zwischen Beschwerdeeingang und Löschung oder Sperrung, gegliedert nach Zeiträumen „innerhalb von 24 Stunden“, „innerhalb von 48 Stunden“, „innerhalb einer Woche“, „zu einem späteren Zeitpunkt“ sowie Maßnahmen zur Unterrichtung des Beschwerdeführers (§ 2 NetzDG). Ferner muss der Anbieter ein wirksames und transparentes Verfahren zum Umgang mit Beschwerden vorhalten, das zeitnahe Löschungen ermöglicht und einer ständigen Kontrolle unterliegt. Verstöße gegen diese Verpflichtungen sind bußgeldbewehrt (bis zu 5 Mio. EUR).<sup>59</sup> Um die Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, muss der Anbieter einen inländischen Zustellbevollmächtigten bestimmen. Das NetzDG wirft allerdings einige Fragen auf. Zunächst einmal muss es sich an den zwingenden Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie messen lassen. Zwar sieht diese in Art. 3 Abs. 4 eine Eingriffsmöglichkeit eines Mitgliedstaats gegen Anbieter aus einem anderen EU-Staat zum Schutz der öffentlichen Ordnung vor. Nach Art. 3 Abs. 4 lit. a ii) gilt dies aber jeweils nur für einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft und nicht pauschal für alle Anbieter, die die Hürde von zwei Millionen registrierter Nutzern überschreiten.<sup>60</sup> Zudem werden im NetzDG Verfahrensvorschriften der Richtlinie missachtet, beispielsweise die Pflicht, vor Ergreifen einer solchen Maßnahme den Sitzstaat des Anbieters und die Kommission zu benachrichtigen.<sup>61</sup>

- 16.28 **Ausgenommen** von der Anwendbarkeit des NetzDG sind Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden (für die weiterhin das TMG gilt), sowie Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 NetzDG). Insofern greift nach wie vor die grundlegende Haftungsprivilegierung des § 7 TMG, um dem Umstand Rechnung zu

57 BT-Drucks. 18/12356 v. 16.5.2017.

58 Kritisch zur Begriffsbestimmung eines „rechtswidrigen Inhalts“ angesichts unklarer Gesetzesmaterialien Spindler/Schmitz, § 3 NetzDG Rz. 14.

59 Daneben bleibt § 130 OWiG anwendbar. Daher können auch Inhaber eines Social Media-Unternehmens in Anspruch genommen werden, wenn diese ihren Aufsichts- und Kontrollpflichten nicht nachkommen. Über den Verweis in § 4 Abs. 2 NetzDG auf § 30 OWiG erhöht sich das Bußgeld auf 50 Mio. EUR, wenn es gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen festgesetzt wird; das Bußgeld kann bei Anwendbarkeit des § 17 Abs. 4 OWiG, auf den § 30 Abs. 3 OWiG verweist, sogar noch höher ausfallen, wenn ein Unternehmen wirtschaftliche Vorteile aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat. In diesem Fall ist sogar die gesetzlich vorgesehene Höchstsumme zu überschreiten.

60 Kritisch beispielsweise nur Spindler, ZUM 2017, 473; Kalscheuer/Hornung, NVwZ 2017, 1721; Guggenberger, NJW 2017, 2577; Müller-Franken, AfP 2018, 1.

61 S. Peifer, AfP 2018, 14; zur Europarechtswidrigkeit s. auch Hoeren, abrufbar unter <https://community.beck.de/2017/03/30/netzwerkdurchsetzungsgesetz-europarechtswidrig>.

tragen, dass die wenigsten Diensteanbieter Kenntnis von den von ihnen transportierten, bereitgestellten oder vermittelten Inhalten haben oder auch nur haben können: Diensteanbieter im Sinn von §§ 8-10 TMG, mithin Access- und Host Provider, sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Diese Privilegierung gilt allerdings nur für die strafrechtliche Haftung der Diensteanbieter und für deren zivilrechtliche Haftung im Rahmen von Schadenersatzforderungen.<sup>62</sup> Sofern Access- oder Host-Provider sich von ihnen vermittelte Inhalte nicht zu eigen machen, deren Übermittlung nicht veranlassen, die Adressaten nicht auswählen und die übermittelten Informationen nicht auswählen oder verändern (vgl. im Einzelnen § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 TMG), sind sie für die von ihnen übermittelten Informationen erst einmal nicht verantwortlich.<sup>63</sup> Bzgl. Social-Media-Plattformen, die unter die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste fallen (dazu s. Rz. 16.24), werden die Mitgliedstaaten nach Art. 6 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Plattformen keine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen, einen öffentlichen Aufruf zur Begehung einer terroristischen Straftat oder diskriminierende Inhalte – verwiesen wird hier auf Art. 21 der Grundrechtecharta – gegen eine Person enthalten.

Bei Schadensersatzansprüchen ist zusätzlich zwischen den einzelnen Diensteanbietern nach §§ 8-10 TMG zu differenzieren. Host Provider gemäß § 10 TMG haften dann für **Schadensersatzansprüche**, wenn ihnen die Rechtswidrigkeit der für Dritte gespeicherten Information bekannt ist; hier wird positive Kenntnis gefordert, die der Geschädigte entsprechend allgemein geltenden Grundsätzen des Beweisrechts nachzuweisen hat.<sup>64</sup> Provider von bloßen Caches im Sinn von § 9 TMG haften auch bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit eines von ihnen in einem automatisierten Verfahren durchgeleiteten Inhalts nicht. Eine Ausnahme besteht aber gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 TMG dann, wenn der Provider positive Kenntnis von der Sperrung oder Entfernung eines Inhalts hat.<sup>65</sup> Demgegenüber sieht § 8 TMG für Access Provider und sonstige Diensteanbieter, die fremde Inhalte nur durchleiten oder sie allenfalls so kurzfristig zwischenspeichern, wie dies aus technischen Gründen für die Durchleitung erforderlich ist (§ 8 Abs. 2 TMG), eine Haftung auch im Fall der Kenntniserlangung von der Rechtswidrigkeit von ihnen transportierter Inhalte nicht vor.<sup>66</sup> Die Haftungsprivilegierung gilt aber nur für die im TMG aufgeführten Anbieter; dem Versuch, §§ 7-9 TMG entsprechend auch auf Link-Setzer zu erstrecken, ist von der Rechtsprechung<sup>67</sup> mangels planwidriger Regelungslücke eine Absage erteilt worden.

16.29

Für den stets verschuldensunabhängigen **Unterlassungsanspruch** sind nach wie vor die allgemeinen Regeln des Zivilrechts (dazu im Einzelnen § 30) und damit auch die oben in

16.30

62 BGH AfP 2007, 477 = GRUR 2007, 890 – Jugendgefährdende Medien bei eBay.

63 BGH GRUR 2016, 268 = WRP 2016, 341 (zur nachrangigen Haftung eines Access-Providers); BGH AfP 2010, 369 = GRUR 2010, 616 – marions-kochbuch.de; BGH NJW 2004, 3102 = ZUM 2004, 831 – Internetversteigerung; BGH AfP 2007, 350 = NJW 2007, 2558 – Internetversteigerung II; BGH AfP 2009, 401 = MMR 2009, 608 – spickmich.de; BGH AfP 2011, 156 = GRUR 2011, 321; Spindler/Hoffmann, § 10 TMG Rz. 4 m.w.N.; unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Datenspeicherung kann eine Darstellung auf einem Bewertungsportal allerdings unzulässig sein, wenn der Portalbetreiber seine Funktion als „neutraler Informationsmittler“ verletzt. Im konkreten Fall bot die Plattformbetreiberin Ärzten mit einem sog. „Premium-Paket“ Darstellungsvorteile an, s. BGH AfP 2018, 230 – Ärztebewertungsportal III.

64 BGH AfP 2003, 550 = NJW 2003, 3764; OLG München AfP 2002, 522 = NJW 2002, 2398.

65 Spindler/Hoffmann, § 9 TMG Rz. 34 ff.

66 Spindler/Hoffmann, § 8 TMG Rz. 29.

67 BGH AfP 2008, 182 – ueber18.de für Links; s. auch BT-Drucks. 14/6098, S. 37.

Rz. 16.13 ff. dargestellten Grundsätze anwendbar. Das gilt nicht nur in den Fällen der Wiederholungsgefahr (dazu Rz. 30.8 ff.), sondern auch für vorbeugende Unterlassungsansprüche (Rz. 30.17 f.). Dies führt allerdings in der Theorie dazu, dass jeder, der auch nur eine Mitursache für eine Rechtsverletzung setzt, vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Nach diesem Grundsatz würden damit auch bloß technische Verbreiter wie Access- oder Host Provider, oder sogar die Admin-C, die mit den Inhalten der von ihnen zum Abruf durch Dritte gespeicherten oder auch nur durchgeleiteten Informationen nichts zu tun haben, haften. Denn im Internet verschwimmen die Grenzen zwischen intellektueller und technischer Verbreitung viel stärker als bei den herkömmlichen Medien. Da aber ein derart weitgehendes Haftungskonzept selbst dort, wo es nur um Unterlassungsansprüche geht, weder angemessen noch praktikabel wäre, schränkt der BGH<sup>68</sup> die Haftung derjenigen, die Inhalte im Internet nur technisch verbreiten, dadurch ein, dass sie an die Verletzung so genannter Verkehrs- oder Prüfpflichten anknüpft. Nur wer derartige, im Einzelfall anhand von Zumutbarkeitskriterien zu entwickelnde<sup>69</sup> Prüfpflichten verletzt, kann hinsichtlich der Verbreitung rechtswidriger Informationen oder sonstiger Inhalte im Internet auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Macht sich der Access- oder Host Provider hingegen Inhalte zu eigen oder reagiert er bei einer Beanstandung nicht, haftet er wie der eigentliche (regelmäßig anonym bleibende) Urheber auf Unterlassung.

- 16.31 Die praktisch relevanten Fälle der Haftung eines Plattformbetreibers betrafen in den letzten Jahren daher die Eigenschaft des Providers als unmittelbarer („Täter“ in der Diktion des 1. Zivilsenats des BGH) bzw. mittelbarer **Störer**. Diensteanbieter sind grundsätzlich nicht verpflichtet, die übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen. Das Speichern, Bereitstellen und damit auch Verbreiten fremder Inhalte führt ohne besondere Umstände auch nicht zu einem **Zueigenmachen**, das die Haftung als unmittelbarer Störer (Täter) auslösen würde.<sup>70</sup> Ob das der Fall ist, ergibt eine wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls, in deren Rahmen die Art der Datenübernahme, ihr Zweck sowie die konkrete Präsentation der übernommenen Daten durch den Übernehmenden zu berücksichtigen sind. Erhält der Leser den Eindruck, der Anbieter identifiziere sich mit einer Äußerung, liegt ein Zueigenmachen nahe.<sup>71</sup> Ein bloßer Hinweis auf die fremde Quelle übernommener Inhalte ändert an deren Qualifikation als eigene Inhalte in der Regel nichts; erforderlich ist vielmehr entsprechend den für die Verbreiterhaftung der Printmedien geltenden tradierten Grundsätzen (Rz. 16.13 ff.) eine eindeutige konkrete **Distanzierung**.<sup>72</sup> Der häufig anzutreffende pauschale Hinweis, man distanzieren sich von dem Inhalt aller verlinkten Seiten, ist damit problematisch.<sup>73</sup> Auf die neuere Rechtsprechung zur eingeschränkten Haftung der Medien für den Inhalt von Drittäußerungen (Rz. 16.15 f.) werden sich Provider aber dann berufen können, wenn sich aus der Art der Präsentation eindeutig ergibt, dass sie nur Fremdäußerungen in gleicher Weise verbreiten wie das bei Interviews und Leserbriefen in den Printmedien der Fall ist. Wenn allerdings der *Betreiber eines Ärztebewertungsportals die Bewertung eines Patienten nach einer Beanstandung inhaltlich überprüft und ohne Rücksprache mit dem Patienten inhaltlich abändert*, übernimmt er dafür eine eigene Verantwortung und kann er dementspre-

68 BGH AfP 2004, 357 = NJW 2004, 2158 – Schöner Wetten; Spindler/Volkman, § 1004 BGB Rz. 21 m.w.N.

69 OLG Hamburg MMR 2009, 405; LG Hamburg ZUM 2009, 587.

70 BGH AfP 2015, 543 = GRUR 2015, 1129 – Hotelbewertungsportal.

71 BGH AfP 2009, 494 = GRUR 2009, 1093 – focus.de; KG Berlin v. 16.4.2013 – 5 U 63/12, zit. nach juris.

72 OLG Köln NJW-RR 2002, 1700 – Steffi Graf.

73 LG Berlin MMR 2005, 718; LG Hamburg AfP 2007, 277.

chend auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.<sup>74</sup> Auch im Übrigen müssen Diensteanbieter ihnen nach vernünftigem Ermessen zumutbare Sorgfaltspflichten beachten. Wer durch sein Handeln eine ihm zurechenbare Gefahr eröffnet, dass Dritte Rechtsverletzungen begehen, haftet als unmittelbarer Störer, wenn er diese von ihm geschaffene Gefahr nicht im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren begrenzt.<sup>75</sup> So hat der BGH beispielsweise eine täterschaftliche Verantwortung von *eBay* für den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu jugendgefährdenden Medien bejaht.<sup>76</sup> Und die Anbieterin eines Online-Reiseportals mit einer Bewertungsfunktion haftet aufgrund der zumindest auch vorhandenen kommerziellen Natur ihres Angebots als Täterin für dort verbreitete unwahre Tatsachenbehauptungen.<sup>77</sup>

In der Praxis weitaus relevanter ist für Access- oder Host Provider daher die Haftung als **mittelbarer Störer**. Mittelbarer Störer ist nach ständiger Rechtsprechung des 6. Zivilsenats des BGH, wer – ohne unmittelbarer Störer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechts beiträgt.<sup>78</sup> Dieser Beitrag kann auch in der Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten liegen, sofern der Diensteanbieter die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte.<sup>79</sup> Hier besteht aber die in Rz. 16.30 f. angesprochene Einschränkung dergestalt, dass ein Diensteanbieter nur dann belangt werden kann, wenn er **Prüfungspflichten** verletzt hat. Deren Umfang bestimmt sich wiederum danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen eine Prüfung überhaupt zumutbar ist. Dabei ergibt sich ein abgestuftes System:

Die Rechtsprechung differenziert zunächst danach, ob der als **Störer** in Anspruch Genommene in irgendeiner Form von der durch ihn ermöglichten Rechtsverletzung profitiert. Ein Ansatz ist dabei ein eigenes **wirtschaftliches Interesse** an den Angeboten Dritter. Der BGH hat daher in einigen Entscheidungen zu so genannten *Internet-Versteigerungen* festgehalten, dass der Betreiber einer Internetplattform immer dann, wenn er auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen wird, das in Rede stehende Angebot sperren muss. Darüber hinaus muss er dafür Sorge tragen, dass es nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt.<sup>80</sup> Der Provider einer Internet-Auktions-Website, auf der gefälschte Rolex-Uhren angeboten werden, haftet als Störer einer Markenverletzung daher schon dann, wenn sich aus den konkreten Umständen des Falls Anzeichen für ein geschäftliches Handeln der Anbieter ergeben und der Provider seinerseits nicht nachweist, dass er – proaktiv – konkrete Kontrollmaßnahmen zum Ausschluss der in diesem Fall nahe liegenden Markenverletzung durchgeführt hat.<sup>81</sup>

74 BGH AfP 2017, 316 = GRUR 2017, 844; s. dazu auch BGH WRP 2018, 694

75 BGH AfP 2007, 477 = GRUR 2007, 890 – Jugendgefährdende Medien bei eBay; BGH NJW 2013, 784 = ZUM 2013, 288 – Alone in the Dark.

76 BGH AfP 2007, 477 = GRUR 2007, 890 – Jugendgefährdende Medien bei eBay.

77 LG Hamburg WRP 2012, 94 = ZUM 2011, 936; s. aber auch KG Berlin WRP 2012, 224 = ZUM 2011, 910; OLG Hamburg WRP 2012, 485 = MMR 2012, 605 und KG Berlin v. 16.4.2013 – 5 U 63/12, zit. nach juris.

78 S. nur BGH NJW 2013, 784 = ZUM 2013, 288 – Alone in the Dark; BGH GRUR 2011, 152 = WRP 2011, 223 – Kinderhochstühle im Internet; BGH GRUR 2011, 617 = WRP 2011, 881 – Sedo; BGH AfP 2010, 373 = GRUR 2010, 633 – Sommer unseres Lebens.

79 BGH AfP 2016, 253 = GRUR 2016, 855 – Ärztebewertungsportal II.

80 BGH GRUR 2011, 152 = WRP 2011, 223 – Kinderhochstühle im Internet; BGH GRUR 2011, 1038 = WRP 2011, 1609 – Stiftparfum; BGH AfP 2007, 352 = GRUR 2007, 708 – Internet-Versteigerung II; BGH NJW 2004, 3102 = ZUM 2004, 831 – Internetversteigerung I; OLG Hamburg MMR 2013, 114 = GRUR-RR 2013 – Kinderhochstühle II.

81 BGH NJW-RR 2008, 1136 = ZUM 2008, 685 – Internet-Versteigerung III.

Aber auch ein Betreiber eines Domain-Parking-Programms, das über Werbelinks eine Vergütung generiert, hat nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich höhere Prüfungspflichten als etwa eine Domain-Vergabestelle.<sup>82</sup> Ansonsten gilt aber grundsätzlich, dass erst nach einem konkreten Hinweis auf eine Rechtsverletzung Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung ergriffen werden müssen, die eine Verhinderung gleichartiger Rechtsverletzungen sicherstellen. So war es dem Betreiber eines File-Hosting-Dienstes nach Bekanntwerden von Rechtsverletzungen zuzumuten, Wortfilter einzusetzen oder sogar einschlägige Linksammlungen manuell auf gleichartige Urheberrechtsverletzungen zu überprüfen.<sup>83</sup>

- 16.34 Aber auch Provider von **nicht-kommerziellen Angeboten** unterliegen Prüfungspflichten; dies grundsätzlich aber erst, wenn sie auf eine Rechtsverletzung aufmerksam gemacht werden. Handelt es sich zudem um Nachrichten- oder Kommunikationsforen, ist zusätzlich die auch diesen Angeboten zukommende Presse- und Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Wer beispielsweise über sogenannte RSS-Feeds lediglich fremde Inhalte bereithält, ist nicht etwa zu einer proaktiven Prüfung der eingestellten Beiträge auf rechtswidrige Inhalte verpflichtet.<sup>84</sup> Wird der Anbieter aber auf eine Rechtsverletzung hingewiesen, muss auch er ihr nachgehen. So war z.B. der Betreiber von *Wikipedia* nach Auffassung des LG Berlin gehalten, auf eine ihm zur Kenntnis gebrachte falsche Tatsachenbehauptung in einem *Wikipedia*-Beitrag zu reagieren.<sup>85</sup> Anders als bei einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte lässt sich aber bei einer behaupteten Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als einem offenen Tatbestand der Verstoß für einen Außenstehenden häufig nicht klar beurteilen. Dies legt dem Anbieter nach der Rechtsprechung des BGH<sup>86</sup> besondere Handlungspflichten auf: der Host Provider ist zu einem Tätigwerden aufgerufen, wenn die Rechtsverletzung so konkret vorgetragen wird, dass sie unschwer, mithin ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Prüfung, bejaht werden kann. Dazu muss der Provider die Beanstandung an den für den Blogbeitrag Verantwortlichen zur Stellungnahme weiterleiten. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist keine Stellungnahme des Verantwortlichen, muss der Provider von der Berechtigung der Beanstandung ausgehen und den Eintrag löschen. Stellt der Verantwortliche jedoch die Rechtsverletzung substantiiert in Abrede, muss der Provider sich erneut an den Betroffenen wenden und ihn zu einer weiteren Darlegung und gegebenenfalls auch der Vorlage von Nachweisen für die Rechtsverletzung auffordern. Bleibt nunmehr die Stellungnahme des Betroffenen aus, ist eine weitere Prüfung des Providers nicht erforderlich; der Blogbeitrag kann online bleiben. Ergibt sich hingegen aus der ergänzenden Stellungnahme des Betroffenen auch unter Berücksichtigung einer möglichen erneuten Stellungnahme des für den Blogbeitrag Verantwortlichen eine Rechtsverletzung, ist der Eintrag zu löschen.
- 16.35 Eine Haftung als mittelbarer Störer kommt schließlich auch für die Betreiber von **Suchmaschinen** in Betracht. Hier berücksichtigt die Rechtsprechung allerdings, dass Suchmaschinen das Internet in einem automatisierten Verfahren durchsuchen und – anders als ein Host-Provider – regelmäßig keine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem „Urheber“ eines beanstandeten Beitrags haben. Die Prüf- und Sorgfaltspflichten beschränken sich in diesem Fall

82 BGH GRUR 2011, 617 = WRP 2011, 881 – Sedo.

83 BGH NJW 2013, 784 = ZUM 2013, 288 – Alone in the Dark.

84 BGH AfP 2012, 264 = GRUR 2012, 751 – RSS-Feeds.

85 LG Berlin ZUM 2019, 65.

86 BGH WRP 2019, 219; BGH AfP 2012, 50 = GRUR 2012, 311 – Blog-Eintrag; LG Berlin ZUM 2012, 712 = CR 2012, 755; s. auch *Nieland*, NJW 2010, 1494 und *Ladeur/Gostomzyk*, NJW 2012, 710.

auch nach Kenntnis von einer Beanstandung auf solche Sachverhalte, bei denen die Rechtsverletzung offenkundig ist.<sup>87</sup>

Versucht man vor diesem rechtlichen Rahmen, die vielfältigen Angebote im Internet, insbesondere diejenigen mit redaktionellem Hintergrund, im weiteren Sinne zu schematisieren, ergeben sich unterschiedliche Ausprägungen der Verbreiterhaftung. Dabei kann ein und dasselbe Angebot unterschiedliche Haftungsfolgen auslösen. Der Provider einer Online-Zeitung haftet selbst als Content Provider für die selbst erstellten oder zu eigen gemachten Inhalte. Finden sich bei dem redaktionellen Angebot noch – nicht-redaktionell überwachte – Plattformen für Fremdbeiträge wie insbesondere Blogs, so kommt eine Haftung als Host Provider in Betracht, die aber erst ansetzt, wenn Kenntnis von der Rechtswidrigkeit besteht. Keine Privilegierung nach den §§ 7-10 TMG gibt es hingegen für den Link-Setzer. Daraus ergibt sich folgender Überblick:

16.36

Ein Provider, der ein Forum mit obszön-fiktiven unbedeckten Körpern Prominenter anbietet und im Umfeld eines solchen Forums eigene Werbung platziert, haftet für die dadurch begangenen schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen, obgleich er an der inhaltlichen Gestaltung in keiner Weise mitwirkt.<sup>88</sup> Der Betreiber eines zugleich als kommerzielle Werbeplattform genutzten Themenportals für Kochrezepte, der Nutzern die Möglichkeit bietet, dort eigene Rezepte mit Abbildungen zu veröffentlichen, verbreitet eigene Informationen im Sinn von § 7 Abs. 1 TMG, wenn die Rezepte den Kerngehalt seines Forums darstellen und einer redaktionellen Kontrolle unterliegen. Er haftet folglich für das unerlaubte Einstellen urheberrechtlich geschützter Lichtbilder durch die Nutzer, auch wenn die Beiträge selbst erkennbar durch Dritte eingestellt wurden.<sup>89</sup> Eigene Informationen verbreitet auch der Betreiber eines Forums, das sich kritisch mit einem bestimmten Unternehmen befasst, für den Inhalt dort von Dritten eingestellter Äußerungen über dieses Unternehmen, wenn keine konkrete Distanzierung erfolgt.<sup>90</sup> Nach Auffassung des LG Hamburg macht auch der Betreiber der Videoplattform *YouTube* sich die dort eingestellten Inhalte zu eigen, da diese durch eine Sortierung und Kategorisierung wie eine eigene redaktionelle Nutzung durch den Anbieter erscheinen.<sup>91</sup> Und als eigene Äußerung ist mit Recht auch die Verbreitung rechtswidriger Schmähkritik durch den Betreiber eines Meinungsforums angesehen worden, der die Identität des Urhebers der Schmähkritik und des sie enthaltenden Beitrags nicht offengelegt hat.<sup>92</sup> Hingegen trifft den Verpächter einer Domain keine Eigenhaftung für die vom Pächter dort eingestellten rechtswidrigen Inhalte.<sup>93</sup>

16.37

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Frau des ehemaligen Bundespräsidenten, *Bettina Wulff*, ist auch die so genannte **Autocomplete-Funktion** der Suchmaschinen in die Diskussion gekommen.<sup>94</sup> Über diese Funktion erfolgen während der Eingabe von Suchbegriffen in eine Suchmaschine Vorschläge für vermeintliche passende Treffer. Die Rechtspre-

16.38

87 BGH AfP 2018, 322 = WRP 2018, 694.

88 OLG Köln NJW-RR 2002, 1700 = ZUM-RD 2002, 487 – Steffi Graf.

89 BGH AfP 2010, 369 = GRUR 2010, 616 – marions-kochbuch.de; OLG Hamburg ZUM 2009, 642.

90 LG Hamburg AfP 2007, 277.

91 LG Hamburg MMR 2010, 833.

92 OLG Düsseldorf AfP 2006, 267 = ZUM-RD 2007, 234; s. aber auch BGH WRP 2019, 219 zur eingeschränkten Haftung eines Suchmaschinenbetreibers.

93 BGH AfP 2009, 494 = GRUR 2009, 1093 – focus.de.

94 S. *Härtling*, K&R 2012, 633.

chung<sup>95</sup> hatte bislang eine Haftung der Suchmaschinenbetreiber abgelehnt. Dabei wurde darauf abgestellt, dass der Nutzer einer Suchmaschine in der Vervollständigungsfunktion keine inhaltliche Aussage des Suchmaschinenbetreibers sieht, sondern lediglich eine aufgrund eines mathematischen Algorithmus aufgefundene Begriffsübereinstimmung.<sup>96</sup> Mit Urteil vom 14.5.2013 ist der BGH dieser Auffassung jedoch entgegengetreten und hat festgehalten, dass ein Internetnutzer in dem Suchvorschlag einen inhaltlichen Bezug zu dem von ihm eingegebenen Suchbegriff erwarte.<sup>97</sup> Ergibt sich aus der Suchwortergänzung eine unwahre Tatsachenbehauptung, so ist diese zwar nicht proaktiv, aber nach Kenntnis des Suchmaschinenbetreibers von einer Rechtsverletzung einzustellen. Der BGH knüpft damit an seine Entscheidungen zu Blog-Einträgen und RSS-Feeds an,<sup>98</sup> dazu schon Rz. 16.34.

- 16.39 Weniger eindeutig ist demgegenüber die Auffassung der Rechtsprechung zur Haftung eines Suchmaschinenbetreibers für so genannte **Snippets**. Sie geben kurze Textauszüge aus einer Webseite in einer Trefferliste wieder. Das KG<sup>99</sup> hat hierzu zunächst die Auffassung vertreten, dass ein Suchmaschinenbetreiber zumindest nach Kenntniserlangung verpflichtet ist, ein fehlerhaftes oder missverständliches Snippet zu entfernen. In einer jüngeren Entscheidung hat es hingegen in Übereinstimmung mit anderen Oberlandesgerichten<sup>100</sup> die Haftung des Providers für den Inhalt von Snippets mit der zutreffenden Erwägung verneint, dass auch hier das Suchergebnis automatisch generiert wird und der Betrachter den Treffer inhaltlich nicht dem Suchmaschinenbetreiber zuordnet.
- 16.40 Ein wesentlicher Streitpunkt ist auch die Verantwortlichkeit für die als **Link** bezeichneten Querverweise zu anderen Websites, die erst das eigentliche Surfen im Internet ermöglichen und somit kennzeichnend für das Wesen dieses Mediums sind.<sup>101</sup> Hier stellt sich die Frage, ob die Inhalte einer anderen Homepage durch den Link, der auf sie verweist, zu eigenen Inhalten des Verweisenden mit der Folge seiner Haftung werden. Diese Frage beantwortet sich nach den allgemeinen, in Rz. 16.13 ff. dargestellten Grundsätzen.<sup>102</sup> Generell kommt es somit darauf an, ob der Link-Setzer durch die inhaltliche und optische Gestaltung des Link den Eindruck erweckt, er identifiziere sich mit dessen Inhalt; steht der Link im Rahmen einer publizistischen Information, so wird er als Hinweis auf eine fremde Quelle verstanden, so dass der Verweisende für den Inhalt der verlinkten Seite nicht haftet.<sup>103</sup> Wer den elektronischen Verweis auf ein rechtswidriges Angebot zum Bestandteil seiner Geschäftsidee macht, haftet demgegenüber für den Inhalt der verlinkten Seiten wie für eigene Beiträge.<sup>104</sup> Hingegen ist eine Eigenhaftung eines Link-Setzers vom BGH<sup>105</sup> im Fall eines auch in einer Online-Version abrufbaren redaktionellen Zeitungsbeitrags über Glücksspielunternehmen zu Recht verneint worden. Zwar wurde über den Link der Zugriff auf die Internetadresse des besprochenen

95 OLG Hamburg AfP 2011, 491 = MMR 2012, 62; OLG München MMR 2012, 108 = ZUM-RD 2012, 344; OLG Köln MMR 2012, 840 = ZUM 2012, 987 – Vervollständigungsfunktion.

96 OLG Köln MMR 2012, 840 = ZUM 2012, 987 – Vervollständigungsfunktion.

97 BGH AfP 2013, 260 = WRP 2013, 917 – Autocomplete.

98 BGH AfP 2012, 264 = GRUR 2012, 751 – RSS-Feeds; BGH AfP 2012, 50 = GRUR 2012, 311 – Blog-Eintrag.

99 KG MMR 2010, 495 = ZUM-RD 2010, 224.

100 KG MMR 2012, 129; s. auch OLG Stuttgart MMR 2009, 190 = CR 2009, 187; OLG Hamburg MMR 2011, 685 = CR 2011, 667.

101 Dazu Spindler/Hoffmann, vor §§ 7 ff. TMG Rz. 35 ff.

102 BGH AfP 2008, 182 = GRUR 2008, 182 – ueber18.de.

103 BVerfG NJW 2012, 1205 = GRUR 2012, 390 – AnyDVD.

104 BGH AfP 2008, 182 = GRUR 2008, 182 – ueber18.de.

105 BGH AfP 2004, 357 = NJW 2004, 2158 – Schöner Wetten.

wettbewerbswidrig handelnden Glücksspielanbieters gewährt; der Verlag hatte von der Wettbewerbswidrigkeit des Angebots jedoch keine Kenntnis, und der BGH ist mit Recht davon ausgegangen, dass den Verlag nur eine der Rechtslage bei der Anzeigenveröffentlichung (Rz. 16.66 ff.) entsprechende eingeschränkte Prüfungspflicht traf.

Der BGH<sup>106</sup> ist schließlich auch der Auffassung entgegengetreten, man müsse zwischen dem redaktionellen Beitrag und der Linksetzung, die eine ausschließlich technische Funktion habe, differenzieren.<sup>107</sup> Denn die Presse- und Meinungsfreiheit erstreckt sich eben nicht nur auf den Inhalt eines Berichts, sondern auch auf die Art seiner Darstellung. Wenn ein Link in einen redaktionellen Beitrag nach Art eines Belegs oder als Hinweis auf ergänzende Angaben eingebettet ist, dann nimmt er am Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG teil. Der Umstand, dass die Rechtswidrigkeit des verlinkten Angebotes dem Ersteller des Ausgangsbeitrags bekannt war, ist im Rahmen der Abwägung mit den Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen, wobei gerade diese Rechtswidrigkeit aber ein Informationsbedürfnis begründen kann. 16.41

## b) Einzelheiten

Wo immer die Medien die Äußerungen Dritter verbreiten und sie auch unter Benennung der jeweiligen Quelle als solche kennzeichnen, setzen sie sich einem doppelten Haftungsrisiko aus. Dabei ist zunächst nur auf die Haftung für den Inhalt der jeweiligen Äußerung gegenüber demjenigen einzugehen, den eine verbreitete Meldung individuell betrifft. Gesondert zu betrachten und in anderem Zusammenhang zu erörtern ist die Haftung der Medien für die Richtigkeit der Wiedergabe, eine Haftung, die in der Regel nicht gegenüber dem Betroffenen, sondern gegenüber demjenigen besteht, dessen Äußerung die Medien verbreiten; dazu Rz. 16.65. 16.42

### aa) Leserbriefe

Aus dem Prinzip der Verbreiterhaftung wird im Grundsatz gefolgert, dass die Printmedien auch für den **Inhalt des Leserbriefteils** haften.<sup>108</sup> Allerdings setzt schon die ältere Rechtsprechung des BGH<sup>109</sup> den für die Presse geltenden Haftungsmaßstab bei der Veröffentlichung von Leserbriefen herab. Eine Pflicht der Redaktionen zu eigenständiger Überprüfung ihres Inhalts bestand danach erst dann, wenn es im Einzelfall um schwere Beeinträchtigungen der Rechte Dritter ging. War das nicht der Fall, so war die Veröffentlichung eines Leserbriefs nicht rechtswidrig, und damit entfiel auch – abgesehen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung etwaiger Gegendarstellungen (Rz. 29.22) – die zivilrechtliche Haftung des veröffentlichenden Verlags. Der vielfach übliche redaktionelle Hinweis darauf, dass Leserbriefe nicht die Meinung der Redaktion oder des Verlags wiedergeben, galt demgegenüber lange nicht als hinreichende Distanzierung. Nach der neueren Rechtsprechung zur Fremdbichterstattung<sup>110</sup> und zur Haftung der Medien für Interviews (dazu Rz. 16.45 ff.) wird heute die Ver- 16.43

106 BGH AfP 2011, 249 = GRUR 2011, 513 – AnyDVD; bestätigt durch BVerfG NJW 2012, 1205 = GRUR 2012, 390 – AnyDVD; s. auch EGMR v. 13.7.2012 – 16354/06 – Mouvement Raël Suisse/Schweiz.

107 So OLG München GRUR-RR 2009, 85 = K&R 2009, 55.

108 BGH AfP 1986, 241 = NJW 1986, 2503 – Ostkontakte; OLG Celle AfP 2002, 506.

109 BGH AfP 1986, 241 = NJW 1986, 2503 – Ostkontakte.

110 BVerfG AfP 2009, 480 = NJW-RR 2010, 470; EGMR NJW 2009, 3145 – Affaire July et SARL Libération/Frankreich; EGMR NJW 2017, 795 – Carolis u. France Televisions/Frankreich.